



Generalversammlung

Verteilung Allgemein
21. Dezember 2023

Achtundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 6 a)
Fragen der makroökonomischen Politik: internationaler
Handel und Entwicklung

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2023

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/78/459/Add.1 Ziff. 25)]

78/135. Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischer und wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen auf Entwicklungsländer

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, in der unter anderem festgelegt ist, dass ein Staat keine einseitigen wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

eingedenk der in den einschlägigen Resolutionen, Regeln und Bestimmungen der Ver-



8. ersucht den Generalsekretär außerdem die Generalversammlung auf ihrer achtzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und dabei insbesondere auf die Auswirkungen einseitiger wirtschaftlicher Maßnahmen auf die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung einzugehen.

49. Plenarsitzung
19. Dezember 2023
